

Territorialisierung der Gesellschaft?

Überlegungen zu Raum und Raumstrukturen aus mediävistischer Sicht*

Thomas Meier

Wenn Historiker im Kreis von Sozialwissenschaftlern und Planungsfachleuten begrüsst werden, welche im Rahmen eines Nationalen Forschungsprogramms über Regionalprobleme Grundlagen für Raumordnungsmassnahmen seitens der Politik bereitgestellt haben, so sind damit Erwartungen verknüpft, wie sie beispielsweise im Schlusswort des Strukturatlas Schweiz anklingen. Die Autoren weisen dort hin auf ihre Entdeckung einer sogenannten «fünften Grenze», gebildet durch Aare, Reuss und Brünig, welche für ein gutes Dutzend von Strukturvariablen ein signifikantes Gefälle markiert, und sie fragen sich, inwieweit es sich dabei um die Aktualisierung bzw. gleichsam säkularisierte Form einer sogenannten historischen Grenze handle. Schliesslich entspreche die genannte Linie nicht nur der historischen Grenze zwischen dem Königreich Burgund und dem Herzogtum Schwaben im 10. Jahrhundert, sondern sie stelle auch eine teilweise noch immer aktuelle kulturelle Scheide dar [1].

Der Historiker wird angefragt, zu dieser Grenzproblematik Stellung zu nehmen. Es sei dahingestellt, ob sich dahinter die Suche nach einer historischen Erhärtung von raumordnungspolitisch relevant erachteten Einheiten verbirgt, wo sich mit den gängigen Methoden empirischer Sozialwissenschaften offensichtlich zu wenig deutliche Erkenntnisse beibringen lassen; ob also die Geschichtswissenschaft helfen soll, Schotten dicht zu machen, welche die Statistik der Gegenwart in Umrissen auszumachen glaubt. Wie dem auch sei – das unvermittelte Interesse an der Historie beruht auf Erwartungen, die an sie – heute übrigens wieder verstärkt von allen Seiten – gestellt werden. Diese Erwartungen müssen allerdings drastisch zurückgeschraubt werden. Das hat nichts damit zu tun, dass sich die Historiker heute aus der Verantwortung stehlen möchten. Sie sind – nicht zuletzt aufgrund der in den sogenannten exakten Sozialwissenschaften viel vehementer geführten ideologiekritischen Auseinandersetzung der letzten zwei Jahrzehnte – lediglich bescheidener oder vorsichtiger geworden, wenn es um Wertungen und Verwertungen ihrer Disziplin geht.

Selbstverständlich wäre es ein Leichtes, die Geschichte auf Fakten abzuklopfen, welche als Indizien dafür interpretiert werden könnten, dass sich entlang Aare-Reuss immer wieder irgendwelche Grenzsituationen herauskristallisiert haben. Das Problem besteht nun aber darin, dass ein solches selektives Herangehen weniger Erklärungen produziert als fragwürdige Rechtfertigungen, weil aus einem «wishful thinking» heraus Dinge in die Vergangenheit projiziert werden, welche einen – erst noch umstrittenen – Tatbestand der Gegenwart erklären sollen, indem a priori negative Befunde ausgefiltert werden und

der Geschichtsverlauf selbst als linear-deterministische Naturwüchsigkeit begriffen wird. Solchen evolutionistischen Vorstellungen steht die heutige Historie eher skeptisch gegenüber. Das gilt auch für die sogenannten «natürlichen Räume» bzw. «natürlichen Grenzen», auf welche auch von Historikern oft zurückgegriffen wird.

Historie zwischen geographischem Determinismus und Possibilismus

«Wenn unsere schweizerische Föderation sich in einem fest umrissenen Gebiete gebildet und im wesentlichen auf dasselbe beschränkt hat, so muss das seine besonderen, geographischen Gründe haben», schrieb Karl Meyer 1926 einleitend zu seinem Abriss über «Geographische Voraussetzungen der eidgenössischen Territorialisierung» [2]. Er fährt fort, dass «am allerwenigsten ein Historiker des Schweizerlandes, dieses markanten geographischen Individuums» [3] die Wirksamkeit geographischer Tatsachen ignorieren könne. Faktenreich zeichnet er nach, welche Hindernisse – wovon nicht wenige natürlicher Art – es insgesamt zu überwinden galt, bis die Schweiz endlich das war, was sie sein sollte, nämlich die heutige. Er bescheinigt den jeweiligen Akteuren ein insgesamt gutes Gespür für das richtige, weil geographisch vorgegebene Mass. Dass die «Bollwerke» Genf und Basel schweizerisch geworden seien, entspreche ebenso einer inneren (geographischen) Logik wie das späte Dazustossen Neuenburgs. Einzig der Südgrenze komme ein gewisser «Kompromisscharakter» zu. Weil es hier keine haltbare «gute», d. h. natürliche Grenze gebe, seien die Eidgenossen lange Zeit vor der Frage gestanden: «An welcher Linie sollte man Halt machen» [4].

Wie sehr Meyer mehr rechtfertigt als erklärt, belegen gerade die Abschnitte, wo er sich mit dem Problem geopolitisch «unnatürlicher Grenzen» konfrontiert sieht. Fragwürdig erscheinen muss es aber auch, dass er den historischen Akteuren dieselbe geopolitische Sichtweise unterstellt wie einem Generalstab des 20. Jahrhunderts [5]. Nach einem ähnlichen Muster gestrickte Argumentationsstränge sind auch aus neueren Darstellungen der Schweizer Geschichte noch keineswegs verschwunden [6].

Obgleich hier verkürzt wiedergegeben, bleibt unübersehbar, wie sich die ganze Argumentation im Kreise dreht: Weil die Grenzen der heutigen Schweiz in den Augen Meyers und anderer mehrheitlich «natürliche» sind, ist die Schweiz ein «natürliches Gebilde», und die einzelnen Orte hatten historisch gar keine andere Wahl, als sich zusammenzuschliessen und die quasi fehlenden Stücke bis zur «natürlichen Grenze» sukzessive zu arrondieren. Die Entstehung des schweizerischen Staatsgebildes wird so als linearer, naturwüchsig-organischer Prozess begriffen.

* Vollständig neu bearbeitete, von der Redaktion leicht gekürzte Fassung eines Vortrages anlässlich der Tagung der Schweizerischen Studiengesellschaft für Raumordnungs- und Regionalpolitik (ROREP) vom 7. November 1986.

Gegen eine solche Interpretation der Entstehung des schweizerischen Nationalstaates sind mehrere *Bedenken* anzumelden. Zunächst kann das, was sich in der historischen Entwicklung schliesslich durchsetzte, nicht für die ganze geschichtliche Wahrheit gehalten werden. Eine solche Darstellung versperrt den Blick auf die jeweiligen historischen Ensembles von gleichzeitig wie in zeitlicher Aufeinanderfolge aufsteigenden, stagnierenden und absteigenden Prozessen – gerade auch in bezug auf die Ausbildung von Nationalstaaten [7]. Zweitens gilt es, einen offen deklarierten *geographischen Determinismus* der Kritik zu unterziehen; einen Determinismus, der bei Historikern dann im Schwange ist, wenn Ideologien – in diesem Fall nationale – erklärt werden sollen. Die Schweizer Historiographie ist dafür nur ein Beispiel. So sah sich *Lucien Febvre* schon in den 20er Jahren veranlasst, seinen Spott über jene französischen Historiker auszugliedern, welchen es beim blossen Gedanken daran, Bern hätte nach den Burgunderkriegen die Franche-Comté einverleiben können, die nationale Schamröte ins Gesicht trieb, die sie sogleich mit dem Make-up der «natürlichen Grenze» am, auf und im Jura zudeckten. Febvre, Historiker und Geograph, widmete dem Abschminken seiner Fachkollegen ein ganzes, noch heute lesenswertes Buch. Mit etwas vulgarisierten Anleihen beim humangeographischen Übervater *Paul Vidal de La Blache* gipfelte es in folgender These: «*Qui dit limite naturelle dit limite prédestinée, idéale à conquérir et à réaliser.*» Das Resultat seiner Abhandlung fasst er mit zwei Sätzen zusammen: «*Il n'y a plus rien de donné tout fait à l'homme par la nature, d'imposé à la politique par la géographie. Il y a adaption de l'homme à des possibilités, simplement*» [8]. Blicke hinzuzufügen, dass es somit höchstens Unwahrscheinlichkeiten, hingegen keine prinzipiellen Unmöglichkeiten gibt, und dass sich die Möglichkeiten in der geschichtlichen Entwicklung laufend verändern können bzw. auch von den Menschen selbst verändert werden.

Zum Begriff des Raumes in der Historie

Die Geschichtswissenschaft ist keine positive Wissenschaft in dem Sinne, dass sich jeweilige Erkenntnisse mehr oder weniger problemlos kumulieren und als Bausteine in ein stets weiterentwickeltes Gesamtgebäude einfügen liessen; sie ist vielmehr dazu verurteilt, unter Verwendung des erschlossenen Quellenmaterials und unter Berücksichtigung der Wissenschaftstraditionen jeweils von Grund auf neue Gebäude zu errichten, weil historische Erkenntnis unter anderem Gesichtswinkel rasch brüchig werden kann. Je nach Standort gelangen unterschiedliche theoretisch-methodische Ansätze zur Anwendung, werden andere Fragen an andere historische Gegenstände gestellt. Der Hauptgegenstand der Historie ist allerdings immer der gleiche geblieben: die Gesellschaft oder besser: die Gesellschaften in der Vergangenheit.

Wie nun aber diese Gesellschaften erschlossen werden können – ob dies über das Subsystem der Politik, der Kultur und Mentalitäten, der Wirtschaft oder des Sozialen zu geschehen habe – oder gar welches der Motor des Geschichtsprozesses sei, darüber gehen die Meinungen auseinander. Geschichte wird entsprechend immer wieder anders interpretiert. Heute richtet sich das Interesse vermehrt auf eine Integration verschiedener Zugänge zu einer Gesellschaftsanalyse, wobei nicht nur Zustand und Wandel vergangener gesellschaftlicher Strukturen, sondern gerade deren (spezifische) Wechselverhältnisse thematisiert werden. Das ist nun freilich leichter gesagt als getan, zumal ein solches Unterfangen nicht nur mit der Tatsache konfrontiert ist, dass selbst für heutige Gesell-

schaften anerkannte und operationalisierbare Theorien fehlen, sondern auch damit, dass für vergangene Gesellschaften nur eine minimale Datenbasis verfügbar ist. Deshalb kommt die Historie ohne *kreative Konstruktion* zu keinem Ende, und zwar auch dann, wenn sie meint, *Rekonstruktion* zu betreiben.

Entsprechend der unterschiedlichen theoretischen und methodischen Zugänge hat in der Historiographie auch der *Raubegriff* unterschiedliche Verwendung erfahren. Obschon es unabdingbar zur historischen Methode gehört, nicht nur das jeweilige Datum, sondern auch *den Ort* eruiertes Phänomene und Geschehnisse, schliesslich also den zeitlich-räumlichen Geltungsbereich genau zu deklarieren, ist unübersehbar, wie wenig dieser Begriff grundsätzlich überdacht wurde. Aufgrund ihres Gegenstandes ist in der Historie Raum generell, wenn auch nur implizit, *Handlungsraum* [9]. Das trifft selbst noch für jene Geschichtsschreibung zu, die einen Nationalstaat oder einen sogenannten Naturraum als vorgegebene Grössen und exogene, sich einer Erklärung entziehende historische Faktoren darstellt; von der Warte des Historikers aus kann Raum oder Natur immer nur bezogen auf den vergesellschafteten Menschen interessieren, ist Raum letztlich immer sozialer Raum. Auch eine *Umwelt* ist für den Historiker immer eine von Menschen gestaltete [10]. Raum ist aber nicht bloss das, was gemeinhin als «Kulturlandschaft» bezeichnet wird, also jener Teil der Erdoberfläche, den der Mensch der «Natur-Landschaft» abgerungen und der dauerhaften Nutzung unterworfen hat, und es ist aus meiner Sicht nicht einmal das, was man «Humanlandschaft» als das «erd-menschliche Wirkungsgefüge unserer realen Umwelt» nennt [11].

Als Historiker begreife ich Raum nicht im eingeschränkten geographischen oder wie in der Humangeographie zweidimensionalen Sinn (Mensch-Umwelt), sondern ganz allgemein als *Handlungsraum*, als Bereich, Lebenskreis, worin sich Gesellschaftliches vollzieht. Ein solcher Handlungsraum ist von anderen unterschiedbar durch eine *erhöhte Dichte spezifischer Merkmale*, d. h., er weist spezifische Strukturen und Interaktionsgefüge auf, die auf einem Netz von Kommunikationslinien und Interaktionen bestimmter Mengen, Reichweiten, Richtungen, Intensitäten und Verflechtungen basieren. In klassischen Termini ausgedrückt, sind die Bereiche der Politik, des Sozialen, der Wirtschaft, der Kultur und Mentalitäten, aber etwa auch das «erd-menschliche Wirkungsgefüge» als Handlungsräume [12] begreifbar. Eine Gesellschaft selbst ist beschreibbar als Handlungsraum, der eine Vielzahl von Handlungsräumen einschliesst und der wiederum mit anderen Gesellschaften vernetzt ist. Diese Strukturen und Interaktionsgefüge – auf welcher Ebene auch immer – gilt es nun erst zu bestimmen und in ihrer historischen Entwicklung zu verfolgen, bevor an eine Abgrenzung zu denken ist. *Grenzziehungen* gehören demnach zu den *Resultaten* und nicht zu den Prämissen des historischen Forschungsprozesses, und es gehört ebenso zu den Resultaten, ob ein solcher Handlungsraum überhaupt eine räumlich abbildbare geographische Dimension aufweist [13].

Diese Ausführungen mögen erklären, weshalb die Historie einen pragmatischen Umgang mit dem geographischen Raum pflegt. Die vom jeweiligen Erkenntnisinteresse geleitete Wahl eines geographischen Untersuchungsgebiets stellt lediglich ein methodisches Hilfsmittel dar. Region ist ein praktisch-heuristischer Begriff, zunächst bloss eine mehr oder weniger beliebig grosse, dem zu untersuchenden Gegenstand angepasste Folie und keine analytische Kategorie [14].

Um die *Frage nach der Historizität der Aare-Reuss-Brünig-Linie* beantworten zu können, müsste also geklärt werden, ob es sich bei den durch diese Flüsse und Geländeerhebungen trennbaren Uferlandschaften und Hinterräume tatsächlich um je in sich konsistente, nach aussen

kontrastierende und über einen längeren Zeitraum hinweg relativ stabile Kombinationen gesellschaftlicher Dimensionen oder Strukturelemente handelt. Von einer *historischen Kulturscheide* liesse sich nur sprechen, wenn mehrere Handlungsräume an dieser Linie eine Begrenzung fänden. Ein Nachweis kann hier aus naheliegenden Gründen ebensowenig erbracht werden wie das Gegenteil. Immerhin darf vermutet werden, dass der Befund für die Zeit vor 1400 negativ wäre. Ich stelle nämlich die These auf, dass der geographische Raum aus dem Blickwinkel des Historikers kein konstantes Orientierungs- und Organisationsmuster darstellt, sondern sich vielmehr als solches seit dem ausgehenden Hochmittelalter in einem jahrhundertlangen und überaus friktionsreichen Prozess erst herauszuschälte. Dabei handelte es sich um einen der fundamentalen historischen Prozesse vom Mittelalter bis in die Neuzeit hinein. Die folgenden Ausführungen kreisen um diesen Prozess, den ich die *Territorialisierung der Gesellschaft* nennen möchte [15]. Mit der sogenannten «fünften Grenze» wie auch mit dem Begriff der «historischen Region» hat dies so viel zu tun, als es darum geht, zu zeigen, welche Bedeutung geographischen Dimensionen in der europäischen Geschichte überhaupt beizumessen ist.

Räume in der Schweizer Geschichte

Zunächst, in nochmaliger Relativierung der Naturräumlichkeits-These, lässt sich eine ganze Reihe von Fällen anführen, wo die Menschen der Topographie im Sinne des genannten Ansatzes ein Schnippchen schlugen. Besonders eindrücklich ist etwa der Grenzverlauf der Korporationsgemeinde bzw. des heutigen Kantons Uri, der gleich in mehreren Abschnitten jenseits der Wasserscheide, also jenseits dessen liegt, was man den ernerischen «Naturraum» nennen könnte (Urnerboden, Chinzig-Ruosalp, Surenen). Wir wissen ferner aus Quellen des Spätmittelalters, dass beispielsweise die Bewohner des Bedretto, also des «naturräumlich» hintersten Teils des Tessintals, in vergleichsweise geringem wirtschaftlichem, sozialem oder kulturellem Austausch mit den benachbarten Leventineser Gemeinden standen, wo immerhin Märkte abgehalten wurden. Statt dessen unterhielten sie enge Beziehungen zu den Bewohnern des heute italienischen Val Formazza sowie des Obergoms. Der San-Giacomo-Pass und selbst der fast zweieinhalbtausend Meter hohe Nufenen fungierten also weniger als Hindernisse denn als Kommunikationsbrücken zwischen «naturräumlich» extrem separierten und erst noch unterschiedlichen Ethnien angehörenden Populationen, während umgekehrt von der Topographie wie von der herrschaftsmässigen Zugehörigkeit her weit «logischere» Beziehungen talabwärts eher zurückhaltend gepflegt wurden [16].

Ähnliche Phänomene lassen sich auch im Bereich politisch-administrativer Räume oder Regionen von Städteorten des Mittellands beobachten. Die territorialen Bestrebungen von Flussstädten liefen jedenfalls auf eine Beherrschung beider Flussseiten hinaus, was sie schon im Kern durch ihre bauliche Präsenz auf beiden Ufern dokumentierten [17]. Sogar bei ländlichen Gemeinden, denen noch am ehesten eine hohe Anpassung an topographische Gegebenheiten attestiert wird, lässt sich dies oft nachweisen [18].

Die *Febvresche Possibilismus-These* wird schliesslich auch gestützt durch neuere Erkenntnisse der Schweizer Wirtschaftsgeschichte. Es ist längst erkannt, dass sich im Bereich der Landwirtschaft ab dem 14. Jahrhundert eine Entwicklung in Richtung monokultureller Produktion abzeichnet, ein Prozess, der sich als wirtschaftliche Regionalisierung umschreiben lässt. Prominentestes Beispiel

dafür im Gebiet der nachmaligen Schweiz ist die schrittweise Verdrängung landwirtschaftlicher Mischbetriebe in den Alpen und Voralpen durch eine extensive Grossviehwirtschaft. Es liegt auf der Hand, dass eine solche Spezialisierung eine wirtschaftliche Integration komplementärer Wirtschaftsregionen voraussetzt. Der Beitrag der schweizerischen Wirtschaftsgeschichte zur Erklärung der (politischen) Schweizer Geschichte hat nun nicht zuletzt darin bestanden, die damit verbundenen *Integrationsleistungen* bezogen auf die eidgenössischen Orte darzustellen, d.h. in der Integration wirtschaftlich komplementärer Gebiete innerhalb der Grenzen der nachmaligen Schweiz eine Bedingung oder wenigstens Begünstigung der politischen Integration von alpinen Länder- und mittelländischen Städteorten zu sehen [19]. Heute gilt demgegenüber als erwiesen, dass die Wirtschaft der Innerschweiz im Spätmittelalter in weit grösserem Mass komplementär zu einer oberitalienischen als zu einer schweizerisch-mittelländischen war [20]. Generell kann die Feststellung getroffen werden, dass im Mittelalter wirtschaftliche, kulturelle und politisch-administrative Räume oder Regionen eher selten deckungsgleich waren, wenn sie sich schon nicht innerhalb sogenannt natürlicher Grenzen formierten.

Aspekte der Territorialisierung

Dass die ökonomische oder politisch-administrative Strukturierung von grösseren Gebieten die Herausbildung von (historischen) Räumen bewirken konnte und dies heute sicherlich tut, kann nicht bestritten werden. Dabei handelte es sich aber um einen jahrhundertlangen, in unserem Gebiet im 13. Jahrhundert erst zaghaft einsetzenden Prozess. Was nun den Bereich der Politik betrifft, so beruhen die diesem Prozess vorausgehenden und ihn begleitenden Formen der Ausübung von Herrschaft durch Adel und Geistlichkeit gerade *nicht auf exklusiven Herrschaftsansprüchen über geschlossene Gebiete*. Die Präsenz mehrerer, nicht nur hierarchisch gestufter Herrschaften in ein und demselben Dorf, ja selbst in bezug auf eine einzelne Person war bis dahin die Regel. Erst nach und nach trat die Fläche, das Territorium, *als Substrat der Staatsgestaltung und des Staatsaufbaus in den Vordergrund* [21], und erst im Spätmittelalter wurden entsprechende geographische Grenzen ausgebildet, wo vorher – mit heutigen Augen betrachtet – ein buntes Durcheinander (bzw. einfach andere Organisationsmuster) vorgeherrscht hatte.

Eingeleitet wurde dieser fundamentale *Prozess der Territorialisierung der Gesellschaft* wahrscheinlich im verwaltungsmässig am höchsten entwickelten *Bereich der kirchlichen Organisation* mit der lückenlosen Einteilung der Diözesen in Pfarreien als sozusagen untersten territorialen Einheiten [22]. Entscheidenden Anteil an der Durchsetzung des territorialen Organisationsprinzips hatten dann aber neben den Inhabern von grösseren adligen und geistlichen Herrschaften, die sich zu sogenannten Landesherren aufschwingen konnten, nicht zuletzt auch die sich in Städten und auf dem Land bemerkbar machenden *Kommunen*. Selbst von *Dorfgemeinden*, die sich in Parallele zu den städtischen Bürgerschaften erst im 13. Jahrhundert formierten, gingen wesentliche Impulse zu einer geographischen Raumorientierung aus. Sie waren es nicht zuletzt, welche sich selbst angesichts der Verknappung der Landressourcen und damit des potentiellen Nahrungsspielraums im Zuge des hochmittelalterlichen Bevölkerungswachstums und Landesausbaus zunehmend als Gebietskörperschaften herausbildeten [23]. Ab dem 13. Jahrhundert traten gehäuft zwischendörfliche Konflikte um die Nutzung von Land-, Allmend- und Waldanteilen auf, welche auf eine Verfestigung von Grenzen

hinweisen, wo vorher unter Umständen gar keine gewesen waren und die von ihrem territorialen Prinzip her quer zu bisherigen gesellschaftlichen Organisationsformen standen.

Diese traditionellen Formen orientierten sich nicht an territorialen, sondern an *personalen Zusammenhängen*, so dass allenfalls bestehenden Grenzen im geographischen Raum kaum eine oder jedenfalls nicht jene spätere und heutige Bedeutung zukam. Zwar tauchen in den Quellen hier und da Versuche auf, Reiche bzw. Reichsteile geographisch festzulegen, doch dabei handelt es sich um eher vage, der Einfachheit halber an markanten und deshalb als bekannt voraussetzbaren topographischen Gegebenheiten orientierte Ausscheidungen von Einflussphären, die breite Grenzsäume aufwiesen. Solche Richtungsangaben spiegelten weder machtpolitische Realitäten noch bezweckten sie, solche herzustellen [24]. Politik war eben noch alles andere als Geopolitik, zu beherrschen galt es in erster Linie *nicht ein Gebiet, sondern die Herrschaftsangehörigen*. Nach allem, was wir wissen, stellte die hochmittelalterliche Grundherrschaft einen personalen Verband dar, der verstreute Personengruppen in einem meist grösseren Gebiet miteinschloss, zu dem aber selten die ganze Bevölkerung einer Siedlung zählte. Jedenfalls reflektierte sich eine Grundherrschaft selbst als sogenannte «familia», als Genossame, und war gerade nicht als Territorium organisiert [25]. Diese personalen Herrschaftsverbände werden erst an der Wende vom Hoch- zum Spätmittelalter allmählich imprägniert mit territorialen Organisationsformen, sei dies in Gestalt kommunaler Gebietskörperschaften, sei dies durch den andere Herrschaften klar unterordnenden Territorial-«staat» der aufstrebenden Landesfürsten. In diesem Sinne vermitteln die Versuche einer kartographischen Aufzeichnung von hochmittelalterlichen Herrschaften ein schiefes Bild der tatsächlichen Herrschaftsbereiche.

Die auf persönlichen Abhängigkeitsverhältnissen basierende Herrschaftsausübung und Surplus-Aneignung von Adel und Geistlichkeit wurde nun im Zuge des Territorialisierungsprozesses gleichsam «geerdet», d.h., persönliche Verpflichtungen wurden sogenannten «radiziert», umgewandelt in (höhere) Belastungen von Grund und Boden. Aus der *Herrschaft über Leute* kristallisierte sich nach und nach eine *Herrschaft über Länder* heraus. Seit dem 13. Jahrhundert werden Anstrengungen der politischen Elite fassbar, die Kontrolle über ganze Landschaften zu gewinnen. Von der Konzeption her beispielhaft ist für das Gebiet der Ostschweiz eine Aufzeichnung der Rechte Habsburg-Österreichs zu Beginn des 14. Jahrhunderts. Dabei wurde nicht nach den jeweiligen Rechtstiteln vorgegangen; sämtliche habsburgerischen gerichts- oder grundherrlichen Rechte und Ansprüche an Personen und Güter wurden nicht einmal mehr einzeln aufgelistet, sondern vielmehr nach einzelnen Gebietskörperschaften summiert, in geographisch klar definierte Ämter eingeteilt und künftig auch nach diesem neuartigen territorialen Prinzip von eigentlichen Beamten verwaltet [26]. Das «Wieviel bekomme ich weshalb von wem?» wurde ersetzt durch das «Wieviel bekomme ich von wo?»

Dieser Wandel in der Konzeption politischer Machtausübung findet seine Entsprechung in den unterschiedlichsten gesellschaftlichen Bereichen und Ebenen. So weist es sicherlich in dieselbe Richtung, dass die Bemühungen um eine abendländische Kartographie jedenfalls nicht vor dem 13. Jahrhundert einsetzen; ebenso unbekannt sind vorher konkrete, über eine blosser Anhäufung von Stereotypen hinausgehende Landschaftsbeschreibungen. Obgleich diese Phänomene nicht gleichzeitig auftreten, manifestiert sich in ihnen eine *fundamentale Umorientierung im Verhältnis des Menschen zu seiner (Um-)Welt*, welche der fulminanten gesellschaftlichen Entwicklung, die das Hochmittelalter kennzeichnete, Rechnung trug.

Anstelle eines universellen, theozentrischen Raumes tritt allmählich der anthropo- und geozentrische Raum, der als vom Menschen angeeignetes und gestaltbares Objekt wahrnehmbar ist. *Gurjewitsch* spricht in diesem Zusammenhang sogar von einer «*Rehabilitierung der Welt und der Natur*». Raum als Objekt wird damit ähnlich wie die Dimension der Zeit, welche seit derselben Epoche von den Türmen herunter verkündet wird, domestizierbar und quantifizierbar und zu einem Mass aller Dinge. Vorher – so *Le Goff* – lebten die Menschen «*durchweg in der Spannung zwischen dem beschränkten Horizont ihrer Wohnlichtung und den fernen Horizonten der Christenheit*» [27], sie waren unfähig, die Natur als «Objekt zu erkennen, auf welches sie von aussen einwirken» [28].

Im ländlichen Kontext überdauerten Reste dieser «Spannung» bis ins 18. Jahrhundert. Bei bäuerlichen Aufstandsbewegungen etwa ist sie typisches Merkmal der Programmatik, die nur zwei räumliche Bezugsrahmen kennt: «*the parish pump or the universe*» [29]. Das (politisch-)räumliche Differenzierungsvermögen endete in der ländlichen Gesellschaft vom Mittelalter bis weit in die Neuzeit hinein – trotz zeitweise grosser Mobilität selbst von Bauern – jenseits des engen kollektiven Erfahrungshorizonts, bzw. dieser wurde mit der Welt gleichgesetzt. Einzig schmale Segmente der Gesellschaft, nämlich die oberste und die unterste Schicht, die Eliten und die Fahrenden, wiesen einen breiteren geographischen Horizont auf [30].

Dieser Umstand führt nahtlos über zu einer weiteren Überlegung. Es ist unmittelbar einleuchtend, dass sich ein Berner Patrizier und Ratsmitglied in anderen Handlungsräumen zu denken und zu bewegen gezwungen und gewohnt war als ein Oberaargauer Bauer. Je nach sozialem Status und Funktion verengen, erweitern und verschieben sich die Horizonte von Räumen ganz allgemein. In einer beliebigen Gesellschaft existieren also immer mehrere, sich gegenseitig teils gar ausschliessende Räume, weil die Wahrnehmung von Räumen und Grenzen sozial verschieden ist.

Wenn oben von einem mangelnden räumlichen Differenzierungsvermögen der ländlich-bäuerlichen Bevölkerung jenseits ihres engsten Lebensbereichs gesprochen wurde, so ist dieser selbst extrem stark strukturiert. Gerade im sogenannten Dorfgebiet des schweizerischen Mittellandes handelte es sich dabei um territoriale Abgrenzungen, die unterschiedliche Nutzungsflächen sowie Rechtsräume voneinander klar abtrennten (vgl. *Abbildung*). Den kleinsten dieser schematisch als konzentrischen, von radialen Linien segmentierten Kreise vorstellbaren Räume bildete das einzelne Gehöft samt Garten. Dieses vom öffentlichen Dorfbereich (Plätze, Strassen, Bäche) abgezaunte Areal unterlag keinem kollektiv-dörflichen Anbauzwang, konnte also individuell genutzt werden. Zugleich kam ihm eine gegenüber den anderen Räumen erhöhte Rechtsqualität zu, die sich bis heute in Gestalt des Hausfriedens erhalten hat. Der zweite Rechts- und oft zugleich Nutzungskreis wurde markiert durch den sogenannten Dorffetter, wiederum einen Zaun, der den Siedlungsbereich insgesamt von der Ackerflur, allenfalls Allmendteilen oder Sondernutzungsbereichen, scharf abgrenzte. Hinzu kamen nun noch temporäre Abzäunungen der im jeweiligen Jahr bebauten Teile der Flur von der z.T. als Stoppelweide genutzten Brachfläche sowie von der Allmend [31]. Diese Zäune in der Flur wurden jeweils nach der Ernte abgebrochen und im nächsten Jahr um die dann bebauten Flurteile wieder aufgebaut. In der Zwischenzeit trieb man das Vieh auf die Stoppelweide, die dann der kollektiven Nutzung offenstand. Individuelles Exklusiveigentum existierte also lediglich im engsten Hofbereich, allenfalls zusätzlich in kleineren Sondernutzungsflächen (Wein, Textilpflanzen, Wiesen), wogegen die Allmend (Weide und Wälder) Kollektiveigentum war.

In der eigentlichen Flur waren die im Grunde individuellen Besitzansprüche an den einzelnen Parzellen kollektiv gebrochen, sei dies durch den Zwang, in einer bestimmten Zelge ein bestimmtes Produkt zu einer bestimmten Zeit anzubauen (Pflug-, Saat- und Erntetermine waren streng geregelt), sei es durch die Verpflichtung, das eigene Land nach der Ernte der kollektiven Nutzung zu überlassen.

Diese bis weit in die Neuzeit hinein bestehenden Nutzungs- und Rechtsräume stellten ein differenziertes Raumorganisationssystem dar. Es ist kaum zufällig, dass es erst im Übergang vom Hoch- zum Spätmittelalter Gestalt annahm. Aus dispers angeordneten und räumlich erheblich fluktuierenden Hof- und Weilersiedlungen mit ihren in unregelmässiger Abfolge bebauten Fluren des Früh- und Hochmittelalters resultierte im Verlauf eines siedlungsmässigen Konzentrationsprozesses ein räumlich mehr oder weniger fixiertes Dorfsiedlungs- und Flurverfassungsmuster [32]. Dabei handelt es sich aber nicht nur um einen Vorgang siedlungsgenetischer Art; in ihm manifestieren sich handfest die grundlegenden Veränderungen im Bereich sozialer Organisation wie selbstverständlich auch im Bereich der sogenannten Produktivkräfte, die vom erwähnten radikalen Wandel des Weltbilds begleitet waren.

In diesem Zusammenhang interessant ist auch der Wandel in den mittelalterlichen Wohnformen [33]. Selbst die Behausungen von Adligen und Herrschern wiesen bis ins Hochmittelalter hinein keine oder bloss eine geringe räumliche Differenzierung nach funktionalen Kriterien auf. Gekocht, gegessen, gefeiert und geschlafen wurde in einem Raum, dem Saal. Zwischen Herr, Gefolgsleuten und Dienerschaft gab es keine räumliche Trennung. Erst ab dem Hochmittelalter – parallel zur Erosion personaler Bindungen als Kitt der sozialen Hierarchie – erfuhr das Herrscherhaus eine Unterteilung zunächst in eine Vielzahl von funktional ausdifferenzierten, schliesslich auch von sozial hierarchisierten Räumen. Die Raumaufteilung entsprach also nicht nur einer funktionalen Ausdifferenzierung der häuslichen Tätigkeiten, sie wurde zugleich zu einem Mittel sozialer Ausgrenzung, sie repräsentierte soziale Über- und Unterordnung.

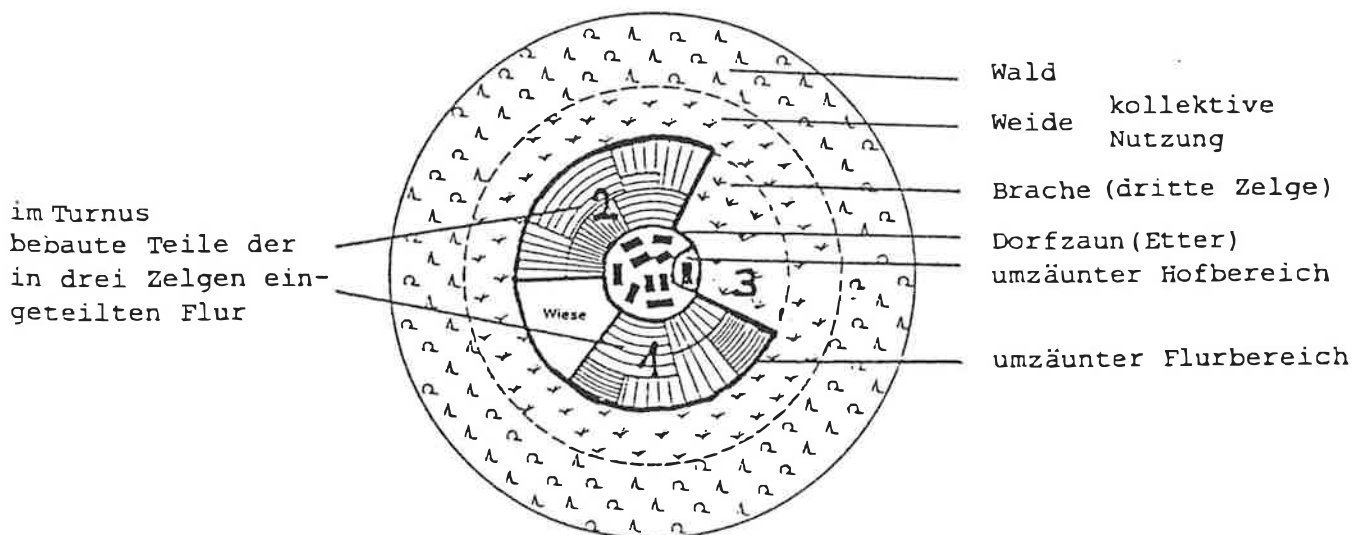
Es bestehen ferner Indizien dafür, dass die (sozial-)räumliche Strukturierung von Städten ähnliche, wenn nicht parallele Entwicklungen durchmachte wie der Mikrokosmos der adligen Behausung. So fördert etwa eine Auswertung der ersten Steuerbücher der Stadt

Zürich [34] überraschende Befunde zutage. Die städtische Bevölkerung weist einmal eine für heutige Verhältnisse geradezu unglaubliche Mobilität auf. Innert Jahresfrist wechselten 1357/58 über 50% aller steuermässig erfassten Haushalte ihren Ort mindestens einmal. Zwar spielte sich diese hohe räumliche Fluktuation weitgehend innerhalb der einzelnen Quartiere ab. Eine Analyse der sozialen Merkmale zeigt aber, dass diese Quartiere in bezug auf die Sozialstruktur alles andere als homogen waren. Selbst einzelne Untereinheiten wie Strassenzüge wiesen im allgemeinen keine oder aber nur eine geringe Sozialspezifik auf. Da sich insgesamt also keine sozialräumliche Pyramide wie in den absolutistischen Residenzstädten feststellen lässt, sucht man auch den «zentralen Ort» im Zürich des 14. Jahrhunderts vergeblich [35].

Interessant ist auch die Beobachtung, dass sich in der Zeit um 1350 ein Zustand fassen lässt, der bereits einen Wandel in Richtung auf eine sozialräumliche Hierarchisierung der Gesamtstadt andeutet. Die Politik der städtischen Kommune zielte seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts unter anderem auch darauf ab, das Weichbild der Stadt planmässig zu gestalten und *städtebauliche Akzente* zu setzen. Hierhin gehört der Bau einer Stadtmauer, eines Rathauses, einer zweiten Brücke, aber auch etwa die Schleifung einer ganzen Häuserzeile gegenüber dem Fraumünster, um einen repräsentativen städtischen Platz, den Münsterhof, anlegen zu können. Die Sogwirkung dieses möglicherweise als «Zentrum» konzipierten Platzes lässt sich bereits in den ersten Steuerbüchern 1357 nachweisen; ein Gutteil der Zürcher Prominenz, die im 13. Jahrhundert noch über die ganze Stadt verteilt gewohnt hatte, war an den Münsterhof umgezogen [36]. Es liesse sich also die These aufstellen, dass auch die räumliche Konzentration sozialer Strukturen in der Stadt ein Phänomen ist, das sich erst vom 14. bis 16./17. Jahrhundert auskristallisierte.

Die herrschaftliche Erfassung des geographischen Raums, was erst eine geopolitische Perspektive eröffnete, wurde – wie erwähnt – eingeleitet durch die Kirchenorganisation. Tatsächlich führte bereits die konsequente Einteilung in Pfarrsprengel sozusagen zu einer forcierten Territorialisierung der Heilsvermittlung und Seelsorge. Jedenfalls hat die Kirchendichte bereits um 1300 einen Stand erreicht, der bis 1800 mehr oder weniger konstant blieb. Die aus dem auch identitätsstiftenden personalen Beziehungsgeflecht der grundherrlichen «familia» herausgelösten Individuen bildeten statt dessen allmählich

Abbildung 1: Nutzungs- und Rechtsräume eines spätmittelalterlichen Dorfes



ein kollektiv-dörfliches Bewusstsein aus; generell war der Rahmen der kulturellen Integration, bei der dem christlichen Kultus mit seinem Festkalender zweifelsohne eine zentrale Bedeutung zukam, mehr und mehr derjenige der Gebietskörperschaft. Die Kirche im Dorf war in diesem Sinn einer der zentralen Angelpunkte territorialer sozio-kultureller Integration. Es scheint insgesamt plausibel, in diesem Zusammenhang von einer *Territorialisierung der Identität* zu sprechen.

Die Sprengung des traditionellen personalen und die Durchsetzung des territorialen Prinzips war gerade für jene Herrschaften, denen die Errichtung von eigentlichen Territorien nicht gelang, mit erheblichen Machteinbussen verbunden. Sie wurden nicht bloss in einen landesherrlichen Staat eingebunden, auch gegenüber den zur Herrschaft gehörenden Bauern, den «familia»-Angehörigen, veränderte sich ihre Position. So ging die Kontrolle über die Produktion aufgrund der sich etablierenden Dorf- und Flurverfassung an die einzelnen Dorfgemeinden über, und der Zugriff auf die formal immer noch persönlich Abhängigen drohte ihnen ebenfalls zusehends zu entgleiten. Auf diesem Hintergrund sind auch die sogenannten Ehegenossame-Verträge zu verstehen, die seit dem 13. Jahrhundert zwischen einzelnen Grundherrschaften abgeschlossen werden [37]. Die Partnerwahl war nämlich prinzipiell auf den Kreis der «familia»-Angehörigen, die sogenannte «Genossame», beschränkt. Um diese dem traditionellen herrschaftlichen Organisationsprinzip entsprechende Konubiumsregel aber kümmern sich die in neue, territoriale Lebenszusammenhänge eingebundenen Bauern offenbar immer weniger, so dass sich in jedem dieser Fälle die Frage erhob, wohin denn nun die Kinder gehören sollten. Den Herrschaften, die den Überblick über ihre Untertanen bzw. die damit verbundenen temporären Einkünfte (Heirats-, Todfallabgaben etc.) zu verlieren drohten, blieb schliesslich nichts anderes übrig, als im Verein mit anderen Herrschaften Vorkehrungen zu treffen, in wessen Abhängigkeit Mann, Frau und Kinder übergehen sollten bei sog. ungenossamen Ehen. Es scheint, dass diese Lockerungen des Konubiumszwangs ihrerseits eine Territorialisierung der Beziehungsgeflechte oder Lebenszusammenhänge förderten.

Anmerkungen

[1] Vgl. *Strukturatlas Schweiz*, hg. von Martin Schuler u. a. Zürich 1985, S. 291; ferner die ebenda angegebene Literatur, besonders von Richard Weiss.

[2] Wieder abgedruckt in: Ders., Aufsätze und Reden, Zürich 1952, 215-354.

[3] Ebda., S. 218; folgende Merkmale scheinen ihm dabei besonders typisch: «natürliche Grenzen», das «circummontane Gebilde» und das eingebettete «grosse Strassenkreuz»; es erhebt sich nebenbei die Frage, ob es überhaupt geographisch unmarkante Staaten gibt.

[4] Ebda., S. 328; natürlich im Sinne Meyers wäre es gewesen, wenn das Gebiet der drei südlichen Seen schweizerisch geworden wäre und deshalb die Linie Arona-Como noch einige Dutzend Kilometer in die Po-Ebene hätte vorgeschoben werden können. Doch das sei eben nicht gegangen wegen des zu starken

Ausblick

Was haben nun Überlegungen zur Territorialisierung der Gesellschaft seit dem ausgehenden Hochmittelalter mit der am Anfang dieses Aufsatzes stehenden Frage nach der Historität der sogenannten «fünften Grenze» zu tun? Wenn es zutrifft, dass in historischer Perspektive relevante Handlungsräume nicht zwingend eine geographische Dimension aufweisen, so ist auch mit einer historisch unterschiedlichen Bedeutung und Prägnanz geographisch verortbarer Grenzen zu rechnen. Das trifft zunächst selbstverständlich auch auf die durch eine Linie Aare-Reuss-Brünig gebildete sogenannte «fünfte Grenze» zu. Das Alter dieser Grenze ist demnach, falls sie in historischer Zeit überhaupt von Bedeutung war, mit kaum mehr als fünf- bis siebenhundert Jahren zu veranschlagen; am ehesten wäre sie noch mit den nach der Eroberung des habsburg-österreichischen Aargaus durch die eidgenössischen Orte etablierten politischen Verhältnissen in Zusammenhang zu bringen, also beispielsweise mit der langfristigen Ausscheidung einerseits gemeineidgenössischer, andererseits bernischer Hoheitsansprüche entlang des unteren Reusslaufs.

Wichtiger scheint nun aber eine *aktualitätsbezogene Überlegung* im Anschluss an meine These. Die Entdeckung und gelegentliche Stilisierung der *Region als Heimat* – womit die Nation als identitätsstiftender Handlungsraum in den letzten Jahren abgelöst zu werden scheint – kann unter anderem auch als Reflex auf die heraufbeschworene Informationsgesellschaft gedeutet werden, deren angebliche Einebnung territorialer Handlungsräume als Bedrohung empfunden wird. Es lässt sich also fragen, inwiefern wir heute wiederum an einer Schwelle stehen, hinter der sich – wie ausgangs des Hochmittelalters oder im Zuge der industriellen Revolution – ein fundamentaler Wandel gesellschaftlicher Orientierungs- und Integrationsmuster abzeichnet, der *neuartige, vielleicht transterritoriale Handlungsräume* hervorbringt. Wie auch immer: An Raumordnungskonzepten orientierte Planung und Politik wäre wohlberaten, solche blossen Möglichkeiten in Rechnung zu stellen. Wenn die Historie diesbezüglich Sensibilitäten wecken kann, hat sie ihren Zweck erfüllt.

Mailand und wegen der «gewissenlosen Haltung des Berners Diesbach», welcher den Verlust des Eschentals verschuldet habe! (S. 325). Darüber wie auch über die 1815 ungenutzte Chance, das Veltlin zurückzugewinnen, tröstet er sich schliesslich mit der Bemerkung hinweg, dass «der Kompromiss nicht selten die dauerhafteste Lösung» sei (S. 341).

[5] So, als ob ein Urner, Berner oder Zürcher des 14. Jahrhunderts jemals von der Idee der Schweiz beseelt gewesen wäre, geschweige denn die ganze politische Energie auf die Verwirklichung dieser in der Natur angeblich angelegten Idee verwandt hätte. Dass der angesprochene Generalstab in den späteren dreissiger und vierziger Jahren Meyer gleichsam zurückbuchstabieren sollte und den Réduit-Gedanken verwirklichte und erfolgreich propagierte, ändert nichts an Meyers schiefer historischer Argumentation.

[6] Vgl. etwa *Jean-François Bergier, Problèmes de l'histoire économique de la Suisse*, Bern 1968, S. 9, und ders., *Die Wirtschaftsgeschichte der Schweiz*, Zürich 1983.

- [7] Es ist bezeichnend, dass die einzelnen Gebiete der heutigen Schweiz in sämtlichen Gesamtdarstellungen erst dann eine Geschichte bekommen, wenn sie unter den politischen Einfluss der Orte gelangen. Was wissen wir denn schon über die politische Geschichte der Waadt im 15. Jh.? Zur Ausbildung von Nationalstaaten vgl. neuerdings *Hans Mommsen*, Nation und Nationalismus in sozialgeschichtlicher Perspektive, in: *Wolfgang Schieder und Volker Sellin*, Sozialgeschichte in Deutschland, Bd. 2, Göttingen 1986, S. 165.
- [8] in: *La terre et l'évolution humaine*, Paris 1922, S. 361; bei *Febvre* handelt es sich übrigens um den Mitbegründer und neben *Marc Bloch* spiritus rector der Zeitschrift *Annales* sowie der sich darum scharenden französischen Historiker-Schule; zur Rezeption *Febvres* und dessen «Possibilismus» vgl. neuerdings *Bernard Lepetit*, Espace et histoire. Hommage à Fernand Braudel, in: *Annales E.S.C.* 41 (1986), 1187–1191; es gehört zur Ironie der Wissenschaftsgeschichte, dass der Vorwurf des geographischen Determinismus weniger auf die Geographie selbst zutrifft als auf deren unausgegorene Adaptionen, vgl. dazu *Klaus Fehn*, Historische Geographie, in: *Landesgeschichte heute*, hg. v. *Carl Hauptmeyer*, Göttingen 1987, 55–76.
- [9] Zu historischen Handlungsräumen vgl. *Wolfgang Schieder/Volker Sellin* (Hg.), Sozialgeschichte in Deutschland, Bd. 2: Handlungsräume des Menschen in der Geschichte, Göttingen 1986. Die Herausgeber unterscheiden dort – auf die Neuzeit bezogen – zwischen «natural bedingten» Handlungsräumen (Bevölkerungsweise, generatives Verhalten) und «sozial abgrenzbaren» Handlungsräumen (Familie, Dorf, Stadt, Region, Nation).
- [10] So auch *Reinhart Koselleck* in seinem Schlussvortrag auf dem 36. Deutschen Historikerkongress 1986 in Trier, der dem Thema «Räume der Geschichte – Geschichte des Raums» gewidmet war. Er wies dort auch auf das Fehlen einer Begriffsge-
schichte für «Raum» hin, vgl. *Klaus Fehn*, «Räume der Geschichte – Geschichte des Raums». Der 36. Dt. Historikerkongress 1986 in Trier aus der Sicht der genetischen Siedlungsforschung, in: *Siedlungsforschung. Archäologie – Geschichte – Geographie*, Bd. 4, hg. *Klaus Fehn u. a.*, Bonn 1986, 262.
- [11] *Emil Egli*, Geborgenheit im Raum. Marginalien zum Begriff der Heimat, in: *Landschaft und Mensch*, S. 149, schaudert es allerdings bei der Verwendung dieses Begriffes, da er in diesem Wirkungsgefüge angesichts des aktuellen ökologischen Notstandes nur mehr wenig «Humanes» zu entdecken vermag.
- [12] *Hansjörg Siegenthaler* definierte Region als «Kommunikationsgemeinschaft in Grenzen», vgl. ders., Raumordnung der Wirtschaft. Einleitung, in: *Raumordnung der Wirtschaft* (Schweizerische Gesellschaft für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 2) Lausanne 1983, S. 3.
- [13] Erst dann liegt das vor, was die Ethnologen bezogen auf eine Gesellschaft als «Habitat», als «unmittelbare soziale und natürliche Umgebung, in der eine Population lebt», bezeichnen. Vgl. *Frank Robert Vivalo*, Handbuch der Kulturanthropologie, Stuttgart 1981, S. 322.
- [14] Schon der Altmeister der deutschen Landeskunde, *Hermann Aubin*, *Geschichtliche Landeskunde* (Rheinische Jahrbücher 4), Bonn 1925, hat für einen pragmatischen Umgang mit dem Regionsbegriff plädiert und davor gewarnt, sich auf der Suche nach tatsächlichen Kulturräumen von administrativ-politischen Grenzen leiten zu lassen.
- [15] In der mediävistischen Geschichte spielt der Begriff der Territorialisierung eine grosse Rolle, wird allerdings bislang m. E. zu eng allein auf politische Strukturen bezogen; charakterisiert wird damit insbesondere ein Ensemble von progressiven Phänomenen im politisch-administrativen Bereich im Übergang vom früh- und hochmittelalterlichen sogenannten «Personenverbandsstaat» zum frühneuzeitlichen «Flächenstaat».
- [16] Vgl. *Karl Meyer*, *Blenio und Leventina von Barbarossa bis Heinrich VII.*; Luzern 1911, S. 10; Quellen dazu in den *Materiali e documenti ticinesi*, I: *Regesti di Leventina*, Bellinzona 1975 ff; zur Grenzenproblematik im Alpenraum vgl. *Paul Brändli*, *Mittelalterliche Grenzstreitigkeiten im Alpenraum*, in: *Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz* 78 (1986), 10–188.
- [17] Vgl. *Hans Conrad Peyer*, *Gewässer und Grenzen in der Schweizergeschichte*, in: *Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft Zürich* 48/3 (1979), 5–17, bes. 7f., 10, 16f., der meint, grössere Herrschaften tendierten im Unterschied zu Gemeinden mit ihren Gemarkungen dazu, sogenannte natürliche Hindernisse zu überwinden; zu Topographie und Grenze vgl. auch *Jean-François Bergier*, *Montagnes, fleuves, déserts, forêts, barrières, lignes de convergence?* in: 16. Internationaler Historikerkongress, *Rapports*, Bd. 2, Stuttgart 1985, 315 ff.
- [18] *Günther Franz*, Zur Einführung und Schrifttum zum Wesen der Grenze, in: *Grenzbildungen in der Geschichte* (Veröffentlichungen der Akademie für Raumforschung und Landesplanung 48, 1969), schliesst nicht zuletzt daraus, dass «die Grenzen der kleinsten Einheiten das beharrende Moment in der Geschichte bildeten».
- [19] Vgl. *Jean-François Bergier*, *Problèmes de l'histoire économique de la Suisse*, Bern 1968, S. 9, 49.
- [20] Vgl. *Fritz Glauser*, *Der Gotthardtransit von 1500 bis 1650*. Seine Stellung im Alpenraum, in: *SZG* 29 (1979), 16–52, sowie *Daniel Rogger*, *Obwaldner Landwirtschaft im Spätmittelalter*: Die Verlagerung von Ackerbau auf Viehwirtschaft (ungedr. Lizentiatsarbeit), Zürich 1986.
- [21] *Karl Bosl*, *Frühformen der Gesellschaft im mittelalterlichen Europa*. Ausgewählte Beiträge zu einer Strukturanalyse der mittelalterlichen Welt, München u. a. 1964, S. 360.
- [22] Vgl. u. a. *Robert Fossier*, *Les communautés d'habitants en Picardie avant 1300*, in: *Chartes de coutumes en Picardie (IX^e–XIII^e siècles)*, publ. par R. Fossier, Paris 1974, 1–123; für Zürich *Konrad Wanner*, *Vom lokalen Heiligtum zur ländlichen Pfarrkirche – am Beispiel des Kantons Zürich*, in: *Variorum munera florum*. Latinität als prägende Kraft mittelalterlicher Kultur, FS Häfele, Sigmaringen 1985, 253–272.
- [23] Zum Prozess der sogenannten «Verdorfung» in der Ostschweiz vgl. *Roger Sablonier*, *Das Dorf im Übergang vom Hoch zum Spätmittelalter*, in: *Institutionen, Kultur und Gesellschaft*, (Festschrift Josef Fleckenstein), Sigmaringen 1984.
- [24] Vgl. dazu *Peyer* (Anm. 17) sowie die dort angegebene einschlägige Literatur.
- [25] Zum Charakter der Feudalgesellschaft vgl. neben vielen anderen immer noch *Marc Bloch*, *La société féodale*, Paris 1968.
- [26] Vgl. *Das Habsburgische Urbar*, hg. v. *Rudolf Maag*, Bd. 1, Basel 1894; vgl. auch *Werner Meyer*, *Die Verwaltungsorganisation des Reiches und des Hauses Habsburg-Österreich im Gebiete der Ostschweiz 1264–1460*, Affoltern a. A. 1933; die habsburgische Ämterorganisation stand im Gebiet der nachmaligen Schweiz übrigens nicht einzigartig da. Die savoyische Landesherrenschaft hatte schon um die Mitte des 13. Jahrhunderts eine «moderne» und in vielen Belangen vorbildliche Kastellanei-Verwaltung aufgezogen.
- [27] *Jacques Le Goff*, *Kultur des europäischen Mittelalters*, München 1970, S. 224.
- [28] Vgl. dazu *Aaron J. Gurjewitsch*, *Das Weltbild des mittelalterlichen Menschen*, München 1980, S. 35.
- [29] *Eric J. Hobsbawm*, *Peasants and politics*, in: *Journal of Peasant Studies* 1 (1973), S. 8.
- [30] «Das Gehöft des Ackerbauers war das Modell des Weltalls», schreibt *Gurjewitsch*, S. 48.
- [31] Vgl. *Karl Siegfried Bader*, *Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes*, 3 Bde, Weimar u. a. 1957 ff.
- [32] Vgl. *Sablonier* (Anm. 23); zu den siedlungsmässigen Aspekten der sogenannten «Verdorfung» vgl. *Konrad Wanner*, *Siedlungen, Kontinuität und Wüstungen im nördlichen Kanton Zürich (9.–15. Jh.)*, Bern u. a. 1984.
- [33] Die folgenden Überlegungen schliessen sich an an die Resultate eines von Prof. Dr. Roger Sablonier durchgeführten Seminars am Historischen Seminar der Universität Zürich 1981/82 über «Wohnen im Mittelalter».
- [34] *Die Steuerbücher von Stadt und Landschaft Zürich*, Bd. 1, bearbeitet von *Hans Nabholz* u. a., Zürich 1918.
- [35] Die Literatur zur auf *Johann Heinrich von Thünen* basierenden und von *Walter Christaller* in den dreissiger Jahren dieses Jahrhunderts formulierten «Theorie der zentralen Orte» als einem eher deskriptiven denn erklärenden Modell ist mittlerweile ins Unermessliche angewachsen; sie wurde schliesslich auch von der Geschichtswissenschaft rezipiert, vgl. etwa *Michael Mitterauer*, *Das Problem der zentralen Orte als sozial- und wirtschaftshistorische Forschungsaufgabe*, in: *Markt und Stadt im Mittelalter*. Beiträge zur historischen Zentralitätsforschung, Stuttgart 1980.
- [36] Vgl. *Thomas Meier/Roger Sablonier*, *Der Zürcher Münsterhof: Städtische Baugeschichte und Stadtpolitik im 13. Jahrhundert*, in: *Jürg Schneider u. a.*, *Der Münsterhof in Zürich*. Stadtkernforschungen 1977/78 (Schweizer Beiträge zur Kulturgeschichte und Archäologie des Mittelalters 9/10), Bd. 1, Oiten u. a. 1982, 20–40.
- [37] Vgl. *Walter Müller*, *Entwicklung und Spätformen der Leibeigenschaft am Beispiel der Heiratsbeschränkungen*. Die Ehegenossame im alemannisch-schweizerischen Raum, Sigmaringen 1974.

Januar 1988

**Dokumente und Informationen
zur Schweizerischen
Orts-, Regional- und Landesplanung**

DISP Nr. 92

Aus dem Inhalt/Sommaire:

Beiträge zu einer ökologisch ausgerichteten
Landwirtschaftspolitik

Städtebauliche Perspektiven

Notwendigkeit und Probleme des verdichteten Bauens

La cinquième frontière/Die fünfte Grenze – Beiträge zur
Diskussion einer Ost-West zweigeteilten Schweiz

Kommentare, Mitteilungen und Besprechungen



**Institut für
Orts-, Regional- und Landesplanung
ETH Zürich**

ISSN 0251-3625